Stellungnahme und Ausgleichsberechnung des Fachbereichs Stadtgrün und Umwelt zum Bebauungsplan Nr. 1702 – Henriettenstiftung / Wohnungsbau

Gutachtliche Stellungnahme des Fachbereichs Umwelt und Stadtgrün
(entsprechend dem Ratsbeschluss vom 22.10.1987 - Drucksache Nr. 723/1987)

Planung
Der zentrale Teil des Planes sieht die Ausweisung von allgemeinen Wohngebieten mit einer GRZ von 0,4 in zweigeschossiger Bauweise vor. Der nordöstliche Bereich ist als Fläche für die Wasserwirtschaft sowie als öffentliche Grünfläche bzw. als Wald ausgewiesen.

Bestandsaufnahme und Bewertung aus Sicht des Naturschutzes
Die Planfläche ist bis auf eine Stellplatzanlage sowie einer punktuellen Bebauung weitgehend unversiegelt und weist im zentralen Bereich einen alten Obstbaum- sowie einen ausgeprägten Laubholzbestand auf. Aufgrund der vermuteten hohen Bedeutung für den Naturschutz erfolgten im Jahr 2006 Bestandsaufnahmen der Pflanzenbiotoptypen sowie der Tierartengruppen Vögel, Fledermäuse und Heuschrecken.

Bei insgesamt 18 festgestellten Biotoptypen werden die weitaus größten Flächen von artenreichem, mäßig nährstoffreichen Grünland eingenommen, das z. T. mit Obstbäumen überstanden ist. Es wurden insgesamt 129 Gefäßpflanzenarten festgestellt. Hinsichtlich der Fledermäuse wurden fünf Arten kartiert, die sich alle auf der Roten Liste Niedersachsen befinden. Besonders bedeutsam ist hier das Vorkommen der Breitflügelfledermaus einzuschätzen, die in Hannover nur vereinzelt anzutreffen ist. Bei der Kartierung der Avifauna konnten 18 Brutvogelarten nachgewiesen werden. Es handelt sich um verbreitete, ungefährdete Arten mit weniger spezialisierten Lebensraumansprüchen. Die Heuschreckenvorkommen umfassen insgesamt sieben Arten, die aktuell alle nicht gefährdet sind, z. T. jedoch hohe Individuenzahlen aufweisen und in der Nahrungskette eine hohe Bedeutung für andere Tierarten haben. Weiterhin ist von Vorkommen von Kleinsäugern, u. a. besonders geschützte Arten wie Igel, Spitzmaus und Maulwurf auszugehen. Aufgrund der großen Biotopvielfalt ist auch eine hohe Lebensraumqualität für Insektenartengruppen wie Wildbienen und Laufkäfer vorhanden.

Der Planfläche kommt bezüglich des Naturhaushaltes, aber auch des Landschaftsbildes eine besondere Bedeutung zu, zumal sich die Planfläche im Übergangsbereich zur freien Landschaft befindet.

Auswirkungen der Planung auf den Naturhaushalt und auf das Landschaftsbild
Bei der Umsetzung der Planung kommt es zu nachfolgend beschriebenen Auswirkungen auf den Naturhaushalt und auf das Landschaftsbild.

Mit der Versiegelung bisher unversiegelter Flächen geht ein umfassender Lebensraumverlust für zahlreiche Pflanzen- und Tierarten einher. Betroffen sind neben anderen Gefäßpflanzen auch zahlreiche alte Obstbäume, die ihrerseits eine besondere Bedeutung für die Fauna als Brut-, Rast – und Nahrungsbiotop haben. Der weitaus größte Teil der kartierten bzw. zu erwartenden Tierarten wird nach Realisierung der Planung im Plangebiet nicht mehr vorkommen. Besonders schwerwiegend ist der Biotopverlust für die in Hannover nur vereinzelt vorkommende Breitflügelfledermaus als Einzelart.

Auch für den Boden- und Wasserhaushalt sind sich negative Veränderungen zu erwarten. Neben der Zerstörung eines gewachsenen Bodenhorizontes wird auch die freie Versickerung des Niederschlagswassers und damit die lokale Anreicherung des Grundwassers unterbunden.

Kleinklimatisch ergeben sich durch die Errichtung von Gebäuden und durch die Versiegelung Veränderungen der Frisch- und Kaltluftströme sowie des Mikroklimas.

Hinsichtlich des Landschaftsbildes verändert sich der von Gehölzen und Wiesen geprägte Eindruck einer weitgehend freien Landschaft. Stattdessen wird der Bereich einen urbanen Charakter annehmen.

Eingriffsregelung
Im Hinblick auf die oben beschriebenen negativen Auswirkungen gehen von dem Vorhaben erhebliche Beeinträchtigungen aus. Angesichts des Vorliegens alter Baurechte kommen Ausgleichsmaßnahmen jedoch nicht zum Tragen.

Die entfallenden Bäume sind nach Maßgabe der Baumschutzsatzung zu ersetzen.

Die rechtlichen Bestimmungen, die sich auf den Artenschutz beziehen, gelten wie nachfolgend erläutert unmittelbar. Sofern sich in oder an dem zu entfernenden Baum Brut-, Nist- oder Lebensstätten besonders geschützter Tiere befinden, muss vorab bei der Region Hannover eine Befreiung nach Bundesnaturschutzgesetz eingeholt werden. Besonders geschützt sind u. a. alle wildlebenden Vogelarten und fast alle heimischen Säugetiere. Ihre Lebensstätten sind z.B. Höhlen, in denen Fledermäuse übernachten oder Vogelnester, die entweder besetzt sind (Eier oder Jungvögel vorhanden) oder langjährig genutzt werden z.B. Greifvogelnester.

67.70 / 13.12.2007

Ausgleichsberechnung des Fachbereichs Umwelt und Stadtgrün
(entsprechend dem Ratsbeschluss vom 04.05.2006 - Drucksache Nr. 0576/2006)

Entsprechend der obigen Ausführungen ist eine Ausgleichsberechnung des Fachbereichs Umwelt und Stadtgrün, die entsprechend dem Ratsbeschluss vom 04.05.2006 (Drucksache Nr. 0576/2006) den jeweiligen Beschlussdrucksachen beizufügen ist, nicht erforderlich.

Anlage 3 aufgestellt: 61.12 / 21.04.2008